



BUNDESRECHTSANWALTSKAMMER

Stellungnahme Nr. 21/2013 November 2013

Prozesskostenhilfe- und Beratungshilfeformularverordnung

Mitglieder des Ausschusses Rechtsanwaltsvergütung

RAin und Notarin Dagmar Beck-Bever, , Hildesheim, Vorsitzende
RA Dr. Wulf Albach, Darmstadt
RAuN Joachim Bensmann, Osnabrück
RA Roland Gross, Leipzig
RA Dirk Hinne, Dortmund
RAin Gabriele Loewenfeld, München
RA Herbert P. Schons, Duisburg
RA Dr. Markus Sickenberger, Heilbronn
RAuN Joachim Teubel, Hamm

RAin Julia von Seltmann, BRAK
RAin Christina Hofmann, BRAK

Bundesrechtsanwaltskammer

The German Federal Bar
Barreau Fédéral Allemand
www.brak.de

Büro Berlin – Hans Litten Haus

Littenstraße 9 Tel. +49.30.28 49 39 - 0
10179 Berlin Fax +49.30.28 49 39 -11
Deutschland Mail zentrale@brak.de

Büro Brüssel

Avenue des Nerviens 85/9 Tel. +32.2.743 86 46
1040 Brüssel Fax +32.2.743 86 56
Belgien Mail brak.bxl@brak.eu

Verteiler: Bundesministerium der Justiz
Bundesministerium des Innern
Bundesministerium für Arbeit und Soziales
Landesjustizminister/Justizsenatoren der Länder
Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie
Ausschuss Arbeit und Soziales des Deutschen Bundestages
Rechtsausschuss des Deutschen Bundestages
Fraktionen der im Bundestag vertretenen Parteien
Bundesrat
DGB-Bundesvorstand
Bundesvereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände
Bundesvorstand des Deutschen Gewerkschaftsbundes
Deutscher Arbeitsgerichtsverband e.V.
Bund der Richterinnen und Richter der Arbeitsgerichtsbarkeit
Deutscher Richterbund
Bundesverband der Freien Berufe
Deutscher Steuerberaterverband
Deutscher Industrie- und Handelskammertag
Rechtsanwaltskammern
Bundesnotarkammer
Bundessteuerberaterkammer
Wirtschaftsprüferkammer
Deutscher Notarverein
Deutscher Anwaltverein
Bundesarbeitsgericht
Landesarbeitsgerichte
ver.di Bundesverwaltung
Neue Zeitschrift für Arbeitsrecht (NZA)
Zeitschrift Recht der Arbeit (RdA)
Frankfurter Allgemeine Zeitung (FAZ)
Redaktion Anwaltsblatt
Redaktion der Neuen Juristischen Wochenschrift (NJW)
Redaktion Juristenzeitung (JZ)
Redaktion Monatszeitschrift für Deutsches Recht (MDR)
Verlag für Rechts- und Anwaltspraxis (ZAP)
Computer und Recht
Handelsblatt
Süddeutsche Zeitung

Die Bundesrechtsanwaltskammer ist die Dachorganisation der anwaltlichen Selbstverwaltung. Sie vertritt die Interessen der 28 Rechtsanwaltskammern und damit der gesamten Anwaltschaft der Bundesrepublik Deutschland mit etwa 161.000 Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten gegenüber Behörden, Gerichten und Organisationen – auf nationaler, europäischer und internationaler Ebene.

Die Bundesrechtsanwaltskammer bedankt sich für die Möglichkeit zur Stellungnahme zur Prozesskostenhilfe- und Beratungshilfeformularverordnung nebst Anlagen. Begrüßt wird insbesondere, dass die Verordnungen wegen der Vielzahl an Detailänderungen insgesamt durch Neufassungen abgelöst werden sollen. Im Einzelnen hat die Bundesrechtsanwaltskammer jedoch noch einige Bedenken, welche im Folgenden dargestellt werden sollen. Hierneben bitten wir darum zu beachten, dass die vorgesehenen Formulare dazu geeignet sind, auch auf elektronischem Wege vom Antragsteller ausgefüllt und eingereicht werden zu können.

I. Prozesskostenhilfe

Zunächst fällt auf, dass das neue Formular mit nunmehr fünf Seiten deutlich umfangreicher ist als der bisherige Vordruck mit nur zwei Seiten. Das Gleiche gilt auch für das Hinweisblatt zum Formular. Auch dieses hat nunmehr fünf Seiten statt wie bisher vier. Es steht zu befürchten, dass die Antragsteller schon allein aufgrund des Umfangs des Formulars sowie des Hinweisblattes letzteres nicht mehr (vollständig) lesen und sich darüber hinaus sofort an ihre Rechtsanwälte wenden, die dann mit dem Antragsteller zusammen das Formular ausfüllen (müssen). Dies bedeutet einen weiteren Zeitaufwand, der praktisch nicht vergütet wird.

1. „B“

Bei „B“ muss neuerdings unter Ziffer 2 angegeben werden, ob eine Rechtsschutzversicherung besteht, die die Kosten tragen könnte, aber nicht trägt, z.B. weil sie keine Erfolgsaussichten sieht. Wenn der Antragsteller die ablehnende Entscheidung der Rechtsschutzversicherung vorlegen muss, ist der Richter bei der Beurteilung der Erfolgsaussichten unter Umständen voreingenommen. Die amtliche Begründung verweist darauf, es sei „in der Praxis vermehrt vorgekommen“, dass gar kein Antrag bei der Rechtsschutzversicherung gestellt wurde. Dies ist schon allein wegen des Kostenrisikos bei Unterliegen nicht nachvollziehbar. Die Neuregelung unter Ziffer 2 sollte daher komplett gestrichen werden.

2. „C“

Die Frage „C 1.“ werden die Antragsteller nicht verstehen. Grundsätzlich hat jeder einen solchen Anspruch, der jedoch in der Regel weder festgestellt, noch prüfbar ist. Soll jetzt eine solche Prüfung ins PKH-Antragsverfahren verlagert werden, auch wenn der Antragsteller auf eine solche Idee gar nicht gekommen ist? Erschwert wird diese Situation auch dadurch, dass Falschangaben zum Widerruf der PKH-Bewilligung führen.

„C 2.“ dürfte für die Prüfung der Inanspruchnahme einer vorrangigen Person ausreichend sein.

3. Vor „E“

Auf Seite 2 oben des Formulars vor „E“ ist der Hinweis enthalten, dass die Abschnitte E bis J nicht ausgefüllt werden müssen, wenn der Antragsteller Sozialhilfe, also Leistungen nach dem SGB XII bezieht. Man kann nicht davon ausgehen, dass einem Laien bekannt ist, ob er Leistungen nach dem SGB II oder XII erhält. Man könnte deswegen daran denken, in die Ausfüllhinweise einen kurzen Satz aufzunehmen, dass sich die Frage, ob Leistungen nach dem SGB II oder SGB XII bezogen werden, aus dem entsprechenden Bescheid ergibt. Anderenfalls riskiert man, dass auch Personen, die z. B. Arbeitslosengeld 2 erhalten, die Abschnitte E bis J nicht ausfüllen, obwohl sie dies nun müssten.

Allerdings hält die Bundesrechtsanwaltskammer diese Formulierung für eine Verschlechterung, weil bisher auch der Bezug von Leistungen nach dem SGB II zur Formularerleichterung führte. Die Leistungen nach SGB XII und II sind nicht vollständig deckungsgleich; die Leistungen nach SGB XII sind jedoch tendenziell etwas höher, so dass die Erleichterung auch den SGB II-Beziehern zu Gute kommen sollte.

4. „E“

Auffallend ist, dass bei den Bruttoeinnahmen des Antragstellers bzw. des Ehegatten etc. anders als im alten Vordruck bei den Einkunftsarten kein Kästchen vorhanden ist, das man mit „nein“ ankreuzen kann, obwohl genügend Platz vorhanden wäre. Bei den meisten anderen Fragen, wie z. B. nach sonstigen Vermögenswerten, besteht durchgehend die Möglichkeit, ein „Ja“- oder ein „Nein“-Kästchen anzukreuzen, das für Klarheit sorgt.

Hierneben sind die Belege nur für die rechte der Einkommensspalten vorgesehen. Dies wird zu Missverständnissen bei den Antragstellern führen.

5. „H“

Bei den Wohnkosten in Abschnitt H sind wie im alten Vordruck die Miete ohne Nebenkosten, die Heizkosten sowie die übrigen Nebenkosten jeweils gesondert anzugeben. Der Ausdruck „Nebenkosten“ ist aber unscharf. Im Wohnungsmietrecht sind nur Betriebskosten gemäß § 2 Betriebskostenverordnung auf den Mieter umlagefähig. Es wird daher angeregt, dass das Wort „Nebenkosten“ jeweils durch das Wort „Betriebskosten“ ersetzt wird. Im Übrigen ist auch bei den Ausfüllhinweisen erklärt, dass die Mietnebenkosten, außer den Heizkosten, auch die Betriebskosten sind. Allerdings ist darauf zu verweisen, dass die Heiz- und Warmwasserkosten ebenfalls zu den Betriebskosten gemäß § 2 Betriebskostenverordnung gehören.

6. „K“

Bei „K“ muss der Antragsteller noch einmal mit seiner Unterschrift versichern, dass er alle wesentlichen Verbesserungen seiner wirtschaftlichen Lage meldet. Weder hieraus noch aus dem Hinweisblatt ergibt sich für den Antragsteller eindeutig, dass damit gemäß § 120 a Abs. 3 ZPO n.F. auch das durch den Rechtsstreit Erlangte gemeint ist. Dies muss klarer vermittelt werden.

II. Beratungshilfe

Auffällig ist, dass beim Antragsteller nunmehr auch der Bildungsabschluss angegeben werden muss. Es steht zu befürchten, dass Personen mit höherer Schulbildung Beratungshilfe eher als früher verweigert wird mit der Begründung, dass sie angesichts ihrer Vorbildung in der Lage sind, sich selbst zu vertreten (vgl. §§ 1 Abs. 3, 2 Abs. 1 lit a BerHG n. F.). Auf den alten Vordrucken wurde nur nach

dem Beruf und der Erwerbstätigkeit gefragt, nicht nach dem Bildungsabschluss. Dabei sollte es nach Ansicht der Bundesrechtsanwaltskammer bleiben.

1. „B“

Die Bundesrechtsanwaltskammer hält die 2. Angabe unter „B“ für problematisch. In § 1 Abs. 2 Satz 2 BerHG n.F. ist ausdrücklich bestimmt, dass die Möglichkeit, sich durch einen Rechtsanwalt unentgeltlich oder über Erfolgshonorar beraten oder vertreten zu lassen, keine andere Möglichkeit i.S.v. § 1 Nr. 2 BerHG n.F. ist. Dies weiß der Antragsteller aber nicht. Er weiß aber unter Umständen, dass es in seiner Stadt Anwälte gibt, die kostenlos beraten. Dies führt für ihn zu einem Dilemma. Das Hinweisblatt nennt nur Beispiele (Mieterverein), nimmt aber die kostenlos arbeitenden Anwälte nicht ausdrücklich aus. Deshalb sollte im Formular insoweit eine Klarstellung erfolgen.

Hierneben kann der Antragsteller gar nicht alle anderen Hilfsmöglichkeiten kennen. Wenn er die Erklärung trotzdem abgibt, kann sie anfänglich falsch sein und zum nachträglichen Widerruf der Bewilligung führen, wenn vom Rechtspfleger nicht sofort geprüft, nachgefragt und korrigiert wird.

2. „F“

Schon heute gibt es häufig Unklarheiten wegen der Erklärung zu F. Sind keine Vermögenswerte vorhanden, weil das Konto ungedeckt ist, wird von der Klientel überall „nein“ angekreuzt, auch beim Bankkonto. Auch dies kann zur anfänglichen Unrichtigkeit der Erklärung und zum nachträglichen Widerruf führen.

3. „G“

Die erste Spalte zu G ist zum Ausfüllen untauglich, zumal die Antragsteller typischerweise eine Vielzahl von Belastungen vortragen können.

4. Hinweisblatt

Beim „Hinweisblatt zum Antrag auf Beratungshilfe“ ist bei den allgemeinen Hinweisen auffällig, dass drucktechnisch nicht hervorgehoben ist, dass der Antrag auf Bewilligung von Beratungshilfe binnen vier Wochen nach Beginn der Beratungstätigkeit beim Amtsgericht eingehen muss. Dies ist in den (Eil-)Fällen relevant, in denen die Beratung stattfindet, bevor Beratungshilfe beantragt wurde. Der Hinweis sollte drucktechnisch, z. B. durch Fettdruck, hervorgehoben werden.

III. Vergütungsantrag

Hier sind nur geringfügige Änderungen vorhanden. Das neue Formular ist übersichtlicher und beinhaltet vor allen Dingen nunmehr die neuen Änderungen bei den Kontodaten im bargeldlosen Zahlungsverkehr.

* * *